

Die Bauabzugssteuer, Problemfälle und Risiken

Einleitung

Der Bundestag hat am 22.03.02 das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit in der 2. und 3. Lesung verabschiedet mit dem Ziel, spürbare Verbesserungen bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu erreichen. Dies soll geschehen durch bessere Zusammenarbeitsmöglichkeiten aller am Kampf beteiligten Behörden und durch Regelungen zur Stärkung der Selbstregulierung der Wirtschaft.

Das bedeutet für den Baubereich, dass die Haftung des Hauptunternehmers für Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer des Subunternehmens eingeführt wird. Gewollt ist, dass sich die Hauptunternehmer die Subunternehmer genauer ansehen, bevor sie einen Auftrag auslösen. Gewollt ist weiter, dass bei Verstößen gegen das Gesetz der Unternehmer mit dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge bis zu 3 Jahren rechnen muss.

Die Zusammenarbeit zwischen Behörden und den Sozialhilfeträgern und Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz soll enger gestaltet werden. Daher sind diese Behörden in den Informationsfluss einzubeziehen. Der Bußgeldrahmen wird erhöht und Straftatbestände werden erweitert.

Bei illegaler Beschäftigung von Ausländern drohen zum Beispiel Strafen bis zu 500.000,00 €

Die CDU/CSU hat Kritik an der Generalunternehmenshaftung bereits angebracht. Sie fordert umfangreiche Meldepflichten der Unternehmen an eine zentrale Meldestelle.

Der GdW-Bundesverband Deutscher Wohnungsunternehmen hält die Bauabzugssteuer für investorenfeindlich. Es gehe zwar mit den Freistellungsbescheinigungen relativ zügig voran, aber es gäbe eine Reihe ungeklärter Fragen, wie zum Beispiel

- das Bauträgeschäft,
- die Abgrenzung einzelner Bauleistungen,
- die Unsicherheit, ob Freistellungsbescheinigungen vor jeder Zahlung erneut zu prüfen sind.

Der Präsident des GdW, Herr Lutz Freitag, äußerte dazu, dass sich die Kritik nicht gegen das Ziel, sondern gegen die sich im Gesetz befindlichen Regelungen und Instrumente richte. Auch sollen mit der Gesetzesänderung Bauunternehmen für ihre Rechtstreue in die Haftung genommen werden. Herr Freitag: „Mit diesen sehr problematischen Regelungen ordnen sich die Gesetzesentwürfe in eine Reihe ähnlicher ordnungspolitischer Fehlentscheidungen des Gesetzgebers in der letzten Zeit ein.“

Auch das Baugewerbe rügt Mängel bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit. Der Geschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, Herr Harald Schröder, sagte dazu: „So wird das nichts.“ Er führte aus, dass Schwarzarbeit nur zu bekämpfen ist, wenn legale Arbeit billiger wird und zugleich illegale Arbeit verteuert und erschwert wird. So gehe es um die Senkung der gesetzlichen Lohnzusatzkosten, um einen wirksameren Gesetzesvollzug und um eine verbesserte Prüfpraxis der Behörden.

Daher wird seitens des Baugewerbes gefordert, Nachbesserungen durchzuführen.

Dennoch ist das Gesetz existent und durchzusetzen und hier dazu die nachfolgenden Ausführungen:

Grundlage: Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.01, Bundesgesetzblatt Teil 1, vom 06.09.2001, S. 2267 ff.

Ziel: Bekämpfung illegaler Beschäftigung, von Dumpinglöhnen am Bau und von Schwarzarbeit

Inhalt:

Kern ist der neugefasste § 48 Einkommenssteuergesetz, der wie folgt lautet:

„(1) Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 vom Hundert für Rechnung des Leistenden vorzunehmen.

Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben.“

Leistende sind in aller Regel selbständige Unternehmen, die sowohl im Inland als auch im Ausland ansässig sein können. Als Leistender gilt dabei auch derjenige, der im eigenen Namen über eine Bauleistung abrechnet.

Beispiel:

Bauherr → Generalunternehmer → Subunternehmer

Steuereinbehalt findet an 2 Stellen statt:

1. Der GU behält gegenüber den Subunternehmen ein;
2. Der Bauherr hat gegenüber dem GU einzubehalten.

Leistungsempfänger ist derjenige, der Unternehmer im Sinne § 2 Umsatzsteuergesetz oder eine Person des öffentlichen Rechts ist.

§ 2 UStG lautet:

„Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. ...Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.“

Für die Bauabzugsbesteuerung ist es unerheblich, ob sich der Auftraggeber bislang der Unternehmereigenschaft bewusst war oder nicht, z.B. Kleinunternehmer nach § 19 UStG oder fremdvermietende Haus- und Wohnungseigentümer § 4 Nr. 12 UStG, auch Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (§ 4 Nr. 13 UStG).

Steuerabzug ist nur vorzunehmen, wenn die Bauleistung für das Unternehmen und nicht für die private Sphäre des Unternehmers bezogen wird.

Wenn die Privatperson allerdings im Verlaufe eines Jahres eine unternehmerische Betätigung aufnimmt, greift die persönliche Steuerabzugsverpflichtung für die ab diesem Zeitpunkt erbrachten Bauleistungen, selbst dann, wenn die Bauleistung für den Privatbereich erbracht wird.

Zum Steuerabzug sind weiter verpflichtet alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Kommunen, Landkreise etc.

Gegenleistung wird definiert als Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer (§ 48 Abs. 3 EStG). Das betrifft auch An- und Abschlagszahlungen. Die Gegenleistung ist nicht ausschließlich Geld. Denkbar sind Tausch oder tauschähnliche Handlungen als Gegenleistung.

Als Grundsatz ist nochmals hervorzuheben, dass Steuerabzug von jeder tatsächlich erfolgten einzelnen Gegenleistung vorgenommen werden muss.

15 vom Hundert ist die Abzugssteuer. Wer Bauleistungen in Anspruch nimmt, darf dem Bauunternehmer ab 01.01.02 nur noch 85 % der von ihm verlangten Summe ausbezahlen. Der Rest ist an das Finanzamt abzuführen.

Der Bauunternehmer muss sich dann die 15 % vom Finanzamt holen. Wenn er seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist, wird er das Geld auch erhalten.

Bauleistungen sind Leistungen zur Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung, Beseitigung von Bauwerken. Steuerabzug muss selbst dann erfolgen, wenn über eine nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird. Die Definition Bauleistung lehnt sich an § 211 (1) SGB III nach §§ 1, 2 der Baubetriebsverordnung an.

Bauleistungen müssen unmittelbar in die Substanz eines Bauwerkes eingreifen und diese irgendwie verändern. Planerische Leistungen oder Objektverwaltung fallen somit nicht unter die Bauabzugsbesteuerung.

Fragen der Baubetreuung und -überwachung sind nicht abschließend geklärt.

Verkauf, Lieferung von Baumaterialien oder Fertigteile durch Baustoffhändler ist auch keine Bauleistung.

Ausnahmen sind möglich, wenn die Umsatzgrenze (Bagatellgrenze) nicht überschritten wird oder wenn den Leistungsempfänger eine Freistellungsbescheinigung des leistenden Bauunternehmers vorliegt.

Bagatellgrenzen liegen vor, wenn die Gegenleistungen (Zahlungen) je Werkunternehmer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 Euro nicht übersteigen.

Die Grenze erhöht sich auf 15.000 Euro, wenn der Auftraggeber ausschließlich steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 4 Nr. 12, S. 1 UStG ausführt. Das heißt, sobald nur ein kleiner Teil der unternehmerischen Tätigkeit nicht auf steuerfreie Vermietungsumsätze entfällt, gilt nur die Freigrenze von 5.000,00 Euro.

Die Ermittlung der Höhe der Bagatellgrenzen erfolgt durch Addition der erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen.

Die **Freistellungsbescheinigung** des Finanzamtes muss vom Werkunternehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung gültig sein und übergeben werden. Ist die Freistellung nicht auf eine bestimmte Bauleistung/Bauvorhaben beschränkt, genügt die Kopieüberlassung.

Achtung: ein Missbrauch durch gefälschte Bescheinigungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die **Haftung des Leistungsempfängers** ist gemäß § 48 a Abs. 3 EStG gegeben, wenn er die Steuer überhaupt nicht oder nicht in voller Höhe an das Finanzamt abführt. Hatte der Auftraggeber einen Steuereinbehalt vorzunehmen und hat er dennoch den vollen Betrag der Rechnung ausbezahlt, so hat er für den unterlassenen Betrag einzustehen.

Haftungsbeispiele wären z.B.:

- wenn der Auftraggeber irrte über die Unternehmereigenschaft, ob eine „Bauleistung“ vorliegt oder über die Einhaltung der Bagatellgrenzen;
- bei grober Fahrlässigkeit, wenn es Hinweise gibt, dass die Freistellungsbescheinigung durch falsche Angaben oder unlautere Mittel erwirkt wurde;

Grobe Fahrlässigkeit wird umschrieben als eine besonders grobe und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung, die das gewöhnliche Maß an Fahrlässigkeit erheblich übersteigt. Für leichte Fahrlässigkeit droht keine Haftung.

Letztlich hat der Auftraggeber die Echtheit der Bescheinigung bzw. der Kopie zu prüfen. Die Bescheinigungen sind mit Sicherheitsnummer und Dienstsiegel des Finanzamtes versehen.

Das Verfahren sieht so aus, dass gemäß § 48 a Abs. 1 EStG der Leistungsempfänger bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung i.S. § 48 EStG erbracht wird, eine Anmeldung (nach Vordruck) abzugeben hat. Außerdem hat er bis zu diesem Tag die Steuer zu zahlen. Die Praxis wird sicher dazu Probleme aufwerfen.

Achtung: Lassen Sie sich rechtzeitig vom Leistenden das zuständige Finanzamt benennen.

Auswirkungen für den Leistungsempfänger sind, dass er die durch die Bauleistung veranlassten Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen kann.

Hinweis: Verstöße gegen die Verpflichtung zum Steuereinbehalt können mit Bußgeld bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.